

Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Köln
Gruppe KlimaFreunde im Rat der Stadt Köln
Gruppe Die PARTEI im Rat der Stadt Köln

An die Oberbürgermeisterin
Frau Henriette Reker

Eingang beim Amt der Oberbürgermeisterin: 03.12.2020

AN/1444/2020

Änderungs- bzw. Zusatzantrag gem. § 13 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Rat	03.12.2020

Schaffung eines „Ausschusses für Bauen und Wohnen,, – Änderungsantrag zum Änderungsantrag AN/1429/2020, Top 1.1 der Sitzung des Rates am 3.12.2020

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
die Antragsteller bitten Sie, folgenden Änderungsantrag zum Änderungsantrag AN/1429/2020, TOP 1.1. auf die Tagesordnung der heutigen Ratssitzung zu setzen.

Beschluss

In Punkt II. der Beschlussvorlage wird eingefügt:

Der Rat beschließt die Einrichtung eines „Ausschusses für Bauen und Wohnen“. Dieser ersetzt den bisherigen Bauausschuss.

Der „Ausschuss für Bauen und Wohnen“ ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

I. Der „Ausschuss für Bauen und Wohnen“ erhält die Entscheidungsbefugnis für die folgenden Angelegenheiten:

1. Stadtentwicklungskonzept Wohnen
2. Maßnahmen zum Wohnraumschutz und gegen die Zweckentfremdung von Wohnraum
3. Wohnraumversorgung und -förderung für von Wohnungslosigkeit betroffene bzw. bedrohte Menschen und für am Wohnungsmarkt benachteiligte Personengruppen
4. Belegungs- und Mietbindungen
5. Mietpreisbindung
6. Energieversorgungskonzept und Maßnahmen zur Energieeinsparung bei Baumaßnahmen
7. An den Klimawandel angepasstes Bauen

Der „Ausschuss für Bauen und Wohnen“ erhält zudem die Entscheidungsbefugnisse des bisherigen Bauausschusses:

8. Planung von städtischen Hochbauten, soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht

9. investive Maßnahmen (beispielsweise Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als 150.000 Euro bis einschließlich 1,5 Millionen Euro, soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht
10. Maßnahmen der Bauunterhaltung (beispielsweise Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als 100.000 Euro bis einschließlich 1 Million Euro, soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Entscheidungsbefugnis vorsieht
11. Einzelmaßnahmen zur Unterhaltung/Instandsetzung städtischer Brunnen bei Kosten von mehr als 100.000 Euro bis einschließlich 1 Million Euro
12. Wiederaufnahme des Betriebes stillgelegter Brunnen
13. Vergabe von Aufträgen an Architektinnen oder Architekten und Ingenieurinnen oder Ingenieure im Bereich Hochbau (mit Ausnahme der Beauftragung von Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen, Vermessungsingenieurinnen oder Vermessungsingenieuren, Gutachterinnen oder Gutachtern und Beraterinnen oder Beratern) bei Honorarkosten im Einzelfall von mehr als 25.000 Euro (bei Verträgen nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure: bei mehr als dem Mindestsatz der jeweiligen Honorartafel)

Der „Ausschuss für Bauen und Wohnen“ erhält folgende Entscheidungsbefugnisse, die bislang dem Sozialausschuss zugewiesen waren:

14. Hingabe von Darlehen zur Wohnungsbauförderung bei Darlehensbeträgen bis einschließlich 10.000 Euro je Wohneinheit (für Arbeitgeberdarlehen nach Maßgabe der "Richtlinien für die Vergabe von städtischen Mitteln im Wohnungsbau, Teil H - Städtische Bedienstete" gilt § 25 Nummer 1 Buchstabe b dieser Zuständigkeitsordnung)
15. Förderung des sozialen Wohnungsbaus
16. Wohnungsgesamtplan
17. Programm Wohnungsbau 2000

II. Dem „Ausschuss für Bauen und Wohnen“ werden die folgenden Angelegenheiten zur Vorberatung vorgelegt:

1. investive Maßnahmen (beispielsweise Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als 150.000 Euro, soweit der „Ausschuss für Bauen und Wohnen“ nicht selbst entscheidungsbefugt ist
2. Maßnahmen der Bauunterhaltung (beispielsweise Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an städtischen Hochbauten bei Kosten von mehr als 100.000 Euro, soweit der „Ausschuss für Bauen und Wohnen“ nicht selbst entscheidungsbefugt ist
3. Grundsatzfragen zur Unterbringung von Wohnungslosen
4. Erwerb und Vergabe von Flächen für den Wohnungsbau (Konzeptvergabe und Erbbaurecht)
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bei Beträgen von mehr als 50.000 Euro bis einschließlich 500.000 Euro
 - b) Vermietung und Verpachtung städtischer Liegenschaften bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf bis einschließlich zehn Jahren oder einer Miet- oder Pachtsumme von mehr als 50.000 Euro bis einschließlich 500.000 Euro innerhalb der Laufzeit

5. Stellungnahmen in Raumordnungsverfahren nach dem Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
 6. Bauleitplanung, Vorhaben- und Erschließungsplanverfahren und sonstige Satzungsverfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und des Maßnahmengesetzes (MaßnahmenG) zum BauGB, soweit die Entscheidung nicht gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Rat obliegt
 7. städtebauliche Einzelbeschlüsse und Blockkonzepte in den vom Rat förmlich festgelegten Sanierungs-, Ersatz- und Ergänzungsgebieten
 8. räumliche Entwicklungsplanungen und Rahmenplanungen
 9. Regionalplanung einschließlich Gebietsentwicklungsplanung
 10. städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 165 BauGB
- III. Die städtischen Wohnungsbauunternehmen GAG und WSK, die städtischen Stadtentwicklungsgesellschaften moderne stadt und modernes köln sowie die auf das Gemeinwohl ausgerichteten Genossenschaften sind in die Ausschussarbeit mit einzubeziehen.
- IV. Der Ausschuss wird dem Dezernat der Oberbürgermeisterin angegliedert.
- V. Die Verwaltung wird beauftragt, die Zuständigkeitsordnung zu überarbeiten und dem Rat zu Beschlussfassung vorzulegen.
- VI. Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, eine Task Force Wohnen zu bilden und alle Ämter in diesem Verwaltungsstab zu bündeln.

Begründung

In Köln herrscht Wohnungsnot. Die Stadt hat es in den letzten Jahren nicht geschafft ausreichend Wohnungen zu schaffen. Insbesondere im preiswerten und geförderten Segment fehlen zehntausende Wohnungen. Die von der Verwaltung gesetzten Ziele wurden um mehrere tausend Wohnungen verfehlt. Zeitgleich werden immer mehr preiswerte Wohnungen in Luxuswohnungen umgewandelt oder zweckentfremdet. Seit Jahren wird die Wohnungspolitik innerhalb und außerhalb der Gremien diskutiert. Im Wahlkampf hat die Wohnungspolitik eine zentrale Rolle gespielt.

In dem neuen Ausschuss müssen Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse gebündelt werden, damit Tempo in den Wohnungsbau kommt. Es müssen demzufolge Kompetenzen und Befugnisse aus anderen Ausschüssen in den Wohnungsausschuss fließen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Michael Weisenstein
Fraktionsgeschäftsführer
DIE LINKE

Gez.
Nicolin Gabrysch
Gruppe Klimafreunde

Gez.
Michael Hock
Gruppe Die PARTEI